

# **Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Digitale Kommunikation (Digital Communication) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences)**

vom 7. April 2016

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 7. April 2016 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 4 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 9. Juni 2015 (HmbGVBl, S. 121), die vom Fakultätsrat der Fakultät Design, Medien, Information am 3. Dezember 2015 beschlossene »Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Digitale Kommunikation (Digital Communication) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg« in der nachstehenden Fassung genehmigt.

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung ergänzt in den nachfolgenden Regelungen die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung der Bachelor- und Masterstudiengänge des Departments Information der Fakultät Design, Medien und Information an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences) (APSO-I) vom 8. August 2013 (Hochschul-anzeiger Nr. 89/2013).

## **§ 2 Studiendauer und Aufbau des Studiums**

- (1) Die Regelstudienzeit des Masterstudiengangs beträgt zwei Studienjahre (vier Semester).
- (2) Die Inhalte des Studiengangs ermöglichen den Erwerb von 120 Leistungspunkten nach dem ECTS, die innerhalb von zwei Jahren erbracht werden können.
- (3) Das Studium besteht im ersten Studienjahr aus sechs Pflichtmodulen, in denen sich die Studierenden in den Bereichen:
  - Digital Newsroom;
  - Communication Skills;
  - Digital Strategy.

vertieftes Wissen und Kenntnisse aneignen können. Das zweite Studienjahr des Masterstudiengangs besteht aus zwei betreuten Projekten sowie der Masterarbeit.

- (4) Das Department kann einige der Veranstaltungen auch in englischer Sprache anbieten. Dabei wird die jeweilige Prüfung in englischer Sprache durchgeführt.

## **§ 3 Akademischer Grad**

Auf Grund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg als Abschluss des zweijährigen Studiums den akademischen Grad »Master of Arts (M.A.)«.

## **§ 4 Module und Leistungspunkte**

- (1) Die Masterprüfung ist eine studienbegleitende Prüfung. Sie besteht aus Pflichtmodulen und den zugeordneten Prüfungs- und Studienleistungen der vier Studiensemester. Das gesamte Lehrangebot ist der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen. Die genauen Beschreibungen der fachlichen Inhalte enthält das Modulhandbuch, das im Internet veröffentlicht ist.

## Modulstruktur zum Masterstudiengang Digitale Kommunikation (Digital Communication) der HAW Hamburg

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Module					Lehrveranstaltungen							
Nr	Art	Name	LP	Notenanteil	Benennung	Sem.	LVA	GrG	LP	SWS	Prüfungsart	Notengewicht
1	PM	Digital Newsroom 1	15	12,5 %	Digital Newsroom: Grundlagen	1.	Pr	12	15	4	PL	1,0
2	PM	Communication Skills 1	6	5 %	Communication Skills: Grundlagen	1.	SU	24	6	2	PL	1,0
3	PM	Digital Strategy 1	9	7,5 %	Digital Strategy: Grundlagen	1.	SU	24	9	2	PL	1,0
4	PM	Digital Newsroom 2	15	12,5 %	Digital Newsroom: Vertiefung	2.	Pr	12	15	4	PL	1,0
5	PM	Communication Skills 2	6	5 %	Communication Skills: Vertiefung	2.	SU	24	6	2	PL	1,0
6	PM	Digital Strategy 2	9	7,5 %	Digital Strategy: Vertiefung	2.	SU	24	9	2	PL	1,0
7	PM	Projekt 1	15	10 %		3.	Proj	12	15	6	PL	1,0
8	PM	Projekt 2	15	10 %		3.	Proj	12	15	6	PL	1,0
9		Masterarbeit	30	30 %		4.	–	1	30	–	PL	1,0
<b>Summen:</b>			<b>120</b>	<b>100 %</b>					<b>120</b>	<b>28</b>	<b>9 PL</b>	

Erläuterungen zur Modulübersicht:

### Spalte

- 1 Nummer des Moduls
- 2 Art des Moduls: PM – Pflichtmodul
- 3 Lehrangebot
- 4 Leistungspunkte (LP) des Moduls
- 5 Prozentualer Anteil der Modulnote für die Berechnung der Gesamtnote
- 6 Spezialisierungsbereiche
- 7 Fachsemester
- 8 Lehrveranstaltungsart (LVA) nach § 7 Abs. 1 (APSO-I)  
Pr = Laborpraktikum; SU – seminaristischer Unterricht; Proj – Projektseminar
- 9 maximale Teilnehmerzahl – Gruppengröße (GrG)
- 10 Leistungspunkte (LP) der Lehrveranstaltung
- 11 Semesterwochenstunden (SWS) der Lehrveranstaltung
- 12 Art der Prüfungsleistung:  
– PL Prüfungsleistung: Klausur, mündliche Prüfung, Referat, Hausarbeit, Semesterarbeit, Laborübung, Projektleistung
- 13 Gewichtung der Note der Prüfungsleistung für die Berechnung der Modulnote

## **§ 5 Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit ist ein konzeptionell-gestalterisches Kommunikationsprojekt mit schriftlicher Dokumentation.

(2) In der Masterarbeit sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, ein Problem aus dem diesem Studiengang entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeld selbstständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse zu bearbeiten, in die fächerübergreifenden Zusammenhänge einzuordnen und wissenschaftliche Erkenntnisse zu vertiefen und weiter zu entwickeln.

(3) Die Bearbeitungsdauer der Masterarbeit beträgt sechs Monate.

## **§ 6 Umfang und Bewertung der Masterprüfung**

(1) Die Masterprüfung umfasst die Prüfungs- und Studienleistungen des ersten und zweiten Studienjahres sowie die Masterarbeit.

(2) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus der Summe der gewichteten Noten aller Modulprüfungen. Die Gewichtungen der Modulprüfungen sind der Übersicht aus § 4 Abs. 1 zu entnehmen.

## **§ 7 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen, Schlussregelungen**

Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie gilt erstmals für alle neu immatrikulierten Studierenden ab dem Sommersemester 2017.

**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**

**Hamburg, den 7. April 2016**

**Zugangs- und Auswahlordnung der Fakultät Design, Medien, Information der  
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) für den  
Masterstudiengang Digitale Kommunikation (Digital Communication)**

vom 7. April 2016

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 7. April 2016 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes – HmbHG – vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert 9. Juni 2015 (HmbGVBl. S. 121), die vom Fakultätsrat der Fakultät Design, Medien und Information der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg am 3. Dezember 2015 beschlossene Zugangs- und Auswahlordnung der Fakultät Design, Medien, Information der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) für den Masterstudiengang Digitale Kommunikation (Digital Communication) in der nachstehenden Fassung genehmigt.

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Auswahl zum Masterstudiengang Digitale Kommunikation.

**§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens gemäß § 3 vergeben. Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

(2) Voraussetzung für den Zugang zum postgradualen Masterstudiengang Digitale Kommunikation ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgende Leistungen nachweist:

a) einen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss mit mindestens 180 Leistungspunkten (LP) mit mindestens der Gesamtnote »gut« (2,5);

b) Englischkenntnisse CEFR Level B1 ;

c) eine bestandene Eignungsprüfung, deren Regelungen in Ordnung der Eignungsprüfung zum Studiengang Digitale Kommunikation festgelegt sind.

(3) Fehlen der Bewerberin oder dem Bewerber noch einzelne Prüfungsleistungen des grundständigen Studiums und ist auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten, dass der Abschluss rechtzeitig bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums erlangt wird, kann an Stelle des Abschlusszeugnisses eine Prüfungs- und Notenliste innerhalb der Bewerbungsfrist eingereicht werden. Auf der Grundlage dieser Liste wird die Gesamt-note als arithmetisches Mittel ohne irgendwelche Einzelgewichtungen errechnet. Die aufgrund einer derartigen Prüfungs- und Notenliste erfolgte Immatrikulation und Zulassung ist nur vorläufiger Natur. Das fehlende Abschlusszeugnis ist unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums nachzureichen. Anderenfalls werden die vorläufige Zulassung und Immatrikulation aufgehoben.

(4) Ausländische Abschlusszeugnisse werden bei Gleichwertigkeit anerkannt. Fehlt es an einer der Gesamtnote entsprechenden Abschlussnote, ist das Zeugnis mit einer entsprechenden Gesamtnote zu bewerten.

### **§ 3 Auswahlverfahren**

(1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.

(2) Die Zulassung zum Studium bestimmt sich ausschließlich nach der jeweiligen Note einer Eignungsprüfung, deren Regelungen in Ordnung der Eignungsprüfung zum Studiengang Digitale Kommunikation festgelegt sind. Dabei wird unter den Bewerberinnen und Bewerbern jedes Studiengangs eine Rangliste erstellt, deren Rangfolge sich nach den Ergebnissen der Eignungsprüfungsnote richtet. Bei gleichrangigen Bewerberinnen und Bewerbern entscheidet das Los. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der HAWAZO in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Kenntnisnahme und Würdigung des persönlichen und beruflichen Werdegangs mit einer Begründung des Studienwunsches bzw. des Interesses an einer wissenschaftlichen Weiterqualifikation kann in die Auswahlentscheidung mit einfließen.

(4) Ausländerinnen und Ausländer, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung noch ihren Studienabschluss in einem deutschsprachigen Land oder, was die Hochschulzugangsberechtigung betrifft, an einer anerkannten deutschsprachigen Auslandsschule erbracht haben, müssen den Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse erbringen (z. B. durch DSH-Prüfung, Test DaF, Goethe-Institut Zentrale Mittelstufenprüfung – ZMP).

### **§ 4 Auswahlkommission**

(1) Die Auswahlkommission wird auf Vorschlag der Departmentsleitung durch den Fakultätsrat eingesetzt.

(2) Einer Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Gruppe der Professorinnen und Professoren oder der wissenschaftlichen Mitarbeitergruppe angehören. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Auswahlkommission entscheidet über:

a) die Gleichwertigkeit der Englischkenntnisse nach § 2 Absatz 2 b;

b) eine Anerkennung von Berufserfahrung zur Verbesserung der Abschlussnote oder fachlicher Qualifikationen zur Anrechnung von Leistungspunkten nach § 2 Absatz 4;

c) die Rangliste der Bewerberinnen und Bewerber nach § 3 Absatz 2.

### **§ 5 Studienbeginn und Bewerbungsfrist**

(1) Der Masterstudiengang Digitale Kommunikation beginnt jeweils zum Sommersemester. Anträge auf Teilnahme an der Eignungsprüfung sind beim Department Information zu stellen. Form und Termine der Bewerbung werden im Internet auf der Webseite des Departments Information veröffentlicht. Form, Inhalt und Aufbau der Anträge wird durch die Departmentleitung in Abstimmung mit dem Fakultätsservicebüro festgelegt. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

(2) Der Bewerbung, die in Papierform wie auch in digitaler Form einzureichen ist, sind folgende Unterlagen – bei Zeugnissen und Nachweisen in der Papierform in beglaubigter Kopie – beizufügen

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife, eine ausländische Hochschulzugangsberechtigung oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung;
- b) das Abschlusszeugnis des ersten Studienabschlusses oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote;
- c) Motivationsschreiben und Lebenslauf;
- d) ggf. Nachweise nach § 3 Abs. 4.
- e) den Nachweis englischer Sprachkenntnisse durch Vorlage
  - ea) des Zeugnisses der Fachhochschulreife mit der Note „befriedigend“ (mindestens 8 Punkte) oder der allgemeinen Hochschulreife mit der Note „befriedigend“ im Fach Englisch (mindestens 8 Punkte) oder,
  - eb) einer Bescheinigung über das Bestehen eines international anerkannten englischen Sprachtests (Stufe B1 des europäischen Referenzrahmens) oder
  - ec) einer Bescheinigung über im Ausland erbrachte Leistungen, die den unter den Buchstaben ea) und eb) genannten Leistungen gleichwertig sind.
  - ed) Weist das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife keine Endnote im Fach Englisch aus, ist auf den Durchschnitt der Englisch-Teilnoten in Punkten, die im Zeugnis aufgeführt sind, abzustellen. Hat die Bewerberin oder der Bewerber zur Erlangung der Fach-/Hochschulreife eine Prüfungsleistung erbracht, so ist diese bei der Ermittlung der Durchschnittsnote zu berücksichtigen (Gewichtung der Prüfungsleistung: 50 Prozent).
  - ef) Weitere Regelungen über die anerkannten englischen Sprachtests sowie über die Bescheinigung der im Ausland erbrachten gleichwertigen Leistungen ergeben sich aus Anlage I. Die Anlage ist gleichrangiger Bestandteil dieser Zugangsordnung.

## **§ 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren**

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt ist. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste durchgeführt.
- (3) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.
- (4) Falls die Prüfungs- und Studienleistungen für das Bachelorstudium bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums noch nicht erbracht worden sind, erlischt die Zulassung für den Masterstudiengang.

## **§ 7 Zulassung für höhere Fachsemester**

Über die Zulassung zu höheren Fachsemestern entscheidet auf Antrag und nach Maßgabe freier Studienplätze der Prüfungsausschuss.

## **§ 8**

Eine bestandene Eignungsprüfung berechtigt nicht automatisch zur Zulassung zum Studium. Personen, die die Eignungsprüfung bestanden haben, können sich im Rahmen des regulären Bewerbungsverfahrens jeweils zum Sommersemester auf einen Studienplatz für den jeweiligen Studiengang bewerben. Die Zulassung zum Studium bestimmt sich ausschließlich nach der jeweiligen Note der Eignungsprüfung. Dabei wird unter den Bewerberinnen und Bewerbern jedes Studiengangs eine Rangliste erstellt, deren Rangfolge sich nach den Ergebnissen der Eignungsprüfungsnote richtet. Bei gleichrangigen Bewerberinnen und Bewerbern entscheidet das Los. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der HAWAZO in ihrer jeweils geltenden Fassung.

## **§ 9 In-Kraft-Treten**

Diese Zugangs- und Auswahlordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Sommersemester 2017.

**Hamburg, den 7. April 2016**

**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**

**Anlage I zu § 5 Absatz b der »Zugangs- und Auswahlordnung der Fakultät Design, Medien und Information der Hochschule für Angewandte Wissenschaften (HAW Hamburg) für den Masterstudiengang Digitale Kommunikation (Digital Communication)**

1. Anerkannte englische Sprachtests

1.1 TOEFL IBT (Test of English as a Foreign Language – Internet-Based Testing) Mindestergebnis: score 55

1.2 TOEFL CBT (Test of English as a Foreign Language – Computer-Based Testing) Mindestergebnis: score 160

1.3 TOEFL PBT (Test of English as a Foreign Language – Paper-Based Testing) Mindestergebnis: score 400

1.4 IELTS (International English Language Testing System – Academic Training) Mindestergebnis: 4,5

1.5 University of Cambridge ESOL Examinations (General English) Mindestergebnis:

- FCE (First Certificate in English): A, B, C
- CAE (Certificate in Advanced English): A, B, C
- CPE (Certificate of Proficiency in English): A, B, C

2. Mindestanforderungen an die Bescheinigung über im Ausland erbrachte Leistungen in Englisch

2.1 Abschlusszeugnis (Hochschulzugangsberechtigung) einer Schule im englischsprachigen Ausland

2.2 Nachweis über mindestens ein Semester erfolgreichen Studiums an einer Hochschule im englischsprachigen Ausland